

keit der Seele leugneten, wendet er sich in einem letzten Abschnitte dem Prozeß von Franz David zu, für den er neue Quellen beibringen konnte. Die *Defensio Francisci Davidis*, die sich in der Bibliothek des Klausenburger unitarischen Kollegiums fand, war 1581 in Basel gedruckt worden; sie besteht aus mehreren Schriften, darunter der *Epistola Fratrum Transylvanorum*, die eine ausführliche Beschreibung des Prozesses enthält. Seine Lehre, daß Christus nicht anbetungswürdig sei, entwickelte David auf zwei Synoden in Torenburg im März und Sommer 1578. Sein Gegner Blandrata rief Faustus Socinus aus Basel herbei, von dem die zweite Quelle stammt: *De Jesu Christi invocatione disputatio*. Außerdem stehen für die Kenntnis des Prozesses Briefe daran teilnehmender Geistlichen sowie Klausenburger städtische Protokolle und Rechnungsbücher zur Verfügung; die eigentlichen Prozeßakten konnten bis heute nicht gefunden werden. Aufgrund eines fürstlichen Befehles wurde David am 29. März 1579 verhaftet. Diese Verhaftung bedeutete einen Sieg Blandratas über David. Die Streitfrage wurde an den Landtag von Torenburg verwiesen, der kein Urteil fällte. Blandrata setzte durch, daß als Nachfolger Davids Demetrius Hunyadi in Klausenburg Pfarrer und Bischof wurde. Die unitarische Geistlichkeit mußte die Lehren des ehemaligen Superintendenten verleugnen; damit war der äußerste Radikalismus der Ideen Davids abgeboten. Ihr Verkünder starb im Gefängnis, ehe ein Urteil über ihn gesprochen worden war.

Zweifellos ist, wie die Inhaltsangabe zeigt, in dem besprochenen Buche eine bedeutende Materialsammlung ausgewertet worden, wenn auch sehr begrenzt in Raum und Zeit und in der theologischen Vertiefung; doch hat sich der Vf. bemüht, die hauptsächlichsten Probleme klarzulegen. Unebenheiten und Verstöße gegen die deutsche Sprache hätten bei sorgfältiger Überprüfung der Übersetzung beseitigt werden können. Zweierlei ist aber noch zu bemerken: 1. Die Sympathie des Vf. steht unleugbar auf seiten der Antitrinitarier; eine folgerichtige Fortbildung ihrer Lehre, die durch Kompromißlösungen und die Tätigkeit der Jesuiten aufgehalten wurde, hätte zur völligen – erwünschten – Liquidierung des Christentums führen müssen (S. 11); 2. die Antitrinitarier sind die Schrittmacher der bürgerlich-rationalistischen Revolution des 18. Jahrhunderts, die das feudale System niederkämpfte. Dies zu beweisen fällt ihm allerdings nicht leicht, denn „mit den aktuellen Zielen des Bauern- oder Plebejerklassenkampfes“ können die Bestrebungen auch der Szekler Prediger (4. Abschnitt) „höchstens nur auf sehr indirekte Weise in Zusammenhang gebracht werden“ (S. 157). Dennoch ist sein Bestreben deutlich, die heutigen marxistisch-kommunistischen Anschauungen in das 16. Jahrhundert zurückzuprojizieren, wie er andererseits der bürgerlichen Kirchengeschichtsschreibung den Vorwurf macht, „leider auch im 20. Jahrhundert in das 16. Jahrhundert gehörige Glaubensdispute zu produzieren“ (S. 13). Zwei Weltanschauungen, zwei Religionen stehen unvereinbar einander gegenüber.

Wien

Grete Mecenseffy

66 Rudolf Reinhardt: *Restauration, Visitation, Inspiration. Die Reformbestrebungen in der Benediktinerabtei Weingarten von 1567 bis 1627* (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen. 11. Band). Stuttgart (Kohlhammer) 1960. XXVI, 258 S., kart. DM 20.—

R.s. Studie, eine Dissertation (bei K. A. Fink-Tübingen), handelt über jene sechzig Jahre des Benediktinerklosters Weingarten, die dem Tode des bekannten Verteidigers katholischer Belange, des Abtes Gerwig Blarer, der noch keineswegs in das allgemeine Bild der Gegenreformation paßte, folgten: 1567–1627. Es sind jene Jahre nach dem Abschluß des Tridentinums, die ganz allmählich in den katholischen Institutionen, die aufs tiefste mit überkommenen Gewohnheiten verfilzt waren, ein neues, aber in vielem anders geartetes Leben aufkommen lassen, dessen treibende Kräfte und Zielrichtungen durchleuchtet werden wollen. Drei Äbte leiteten in dieser Zeit die Geschehnisse des Weingartner Konventes: Johannes Hablitzel 1567–1575, Johann Christoph Raitner 1575–1586 und der bedeutende Georg Wegelin 1586–1627. Er wird als der „zweite Gründer“ des Klosters bezeichnet, weil er nun wirklich den Konvent zu einem anderen Leben

gebracht habe. R. führt dies mit erfreulichem Weitblick und großem Verständnis aus, wobei ihm die verfassungsgeschichtlichen Momente besonders am Herzen liegen. Was Wegelin vorfindet, kommt aus der Prägung späten Mittelalters: auch das Benediktinerkloster ist nach den Vorstellungen des stiftischen Lebens geformt, Abt und Konvent stehen sich scharf gegenüber, die Grundformen des Benefizialwesens bestimmen den Lebensstil des Abtes und der Konventualen, die individuelle Verfügung über Einkünfte und Eigentum sind selbstverständlich. Wegelin wurde bei den Jesuiten erzogen und behielt mit ihnen engen Kontakt. Er bringt ein anderes Klosterideal mit und versteht es, Weingarten danach umzugestalten. Wenn auch sein auffallendster Schritt, die Aufgabe einer eigenen äbtlichen Hofhaltung, sich auf die Dauer nicht halten ließ, so gelang es ihm, trotzdem als Abt unter die Konventualen zu treten und *mit* ihnen das klösterliche Leben aufzubauen; die geschlossene Front des Konventes war aufgelöst, das Mitbestimmungsrecht hatte eine wesentliche Wandlung erfahren. Wegelin, von den Jesuiten auch weiterhin inspiriert, wollte den Einfluß des neuen Geistes durch die *Dillingen* Schule, auf die er seinen Nachwuchs sandte, sichern. Diese war ihm verlässiger als eigene Benediktinerunternehmungen (Salzburg), die er ablehnte. Die Jesuiten wirkten so nicht so sehr durch Konkurrenz als durch Konkurs. Unter Wegelin wurde nicht nur der Konventstisch und das Dormitorium wieder selbstverständlich, sondern die nun stark konzentriert verwalteten gemeinsamen Einkünfte ermöglichten auch eine echte Bereicherung der Bibliothek; bekannt ist der Kauf der Bücherbestände des Domkapitels Konstanz vom Jahre 1627. Aber auch neue, gemeinsame Aufgaben boten sich dar: man kam zu einem Vorstoß in der Seelsorge. Die liturgische Haltung gewann an Innerlichkeit, zugleich an Aktivität. Der Anschluß an gottesdienstliche Formen von überörtlicher Geltung wurde vollzogen. 1612 kam eine St. Galler-Weingartner Brevierausgabe für die Benediktiner der Schweiz und Schwabens, von stark römischer Prägung, zustande. Die *Wallfahrt* zum Heiligen Blut fing erst langsam an. In den noch schillernden Zeiten der ersten Jahre Wegelins gelang es Österreich mehrfach, von einer der streitenden Parteien angerufen, seine Kastvogtei stärker zur Auswirkung zu bringen. Der Konstanzer Bischof verstand es dabei besser zu widerstehen als die Abtei selbst. Erst 1655, lang nach Wegelins Tod, wurde ein klarer Ausgleich gefunden: die Vogtei blieb für immer bei Österreich, aber nur in der abgeschwächten Form der *Schirmvogtei*. So vermag Weingarten im 18. Jh., über die Erwerbung von Hochgerichtsrechten, die unter Wegelin beginnt, zu einer „Landesherrschaft“ zu kommen. Das Wirken Weingartens in der neu errichteten Benediktinerkongregation wird von R. eindringlich dargelegt, vielfach Molitor ergänzend; für Wegelin war der reformierende Einfluß vor allem wichtig, auch die Vereinheitlichung auf dem Gebiete der Liturgie. Es war mehr Harmonie mit der bischöflichen Kurie, als Molitor wahrhaben will.

Die Arbeit ist aus einem umfangreichen Quellenmaterial gewonnen und bringt in vielem Aussagen, die Bestand haben werden. Schade, daß das Freiburger Ordinariats-Archiv mit seinen alten Konstanzer Beständen nicht mitverwertet wurde. Man sollte dort namentlich die Protokolle des Geistlichen Rates und die Weiheprotokolle nicht übersehen. Auch die Karlsruher Bestände ließen sich noch intensiver auswerten. — S. 41 Anm. 89 und S. 223 Anm. 71 sagen Widersprechendes aus.

Freiburg

Wolfgang Müller